



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg hat sich neben dem Schutz des Klimas auch zum Ziel gesetzt, die lokalen Folgen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen im Stadtgebiet abzumildern. Zur Erhaltung einer lebenswerten Umgebung trotz Hitze, Trockenheit und Starkregen werden unter anderem Flächen entsiegelt, um kühlende Oberflächenverdunstung zu ermöglichen. Es werden klimaangepasste Bäume und Stauden gepflanzt, um schattige Orte zu schaffen und eine bessere Aufnahme von Regenwasser zu ermöglichen. Für eine klimaangepasste Stadt braucht es viele kleine wirksame Maßnahmen, sodass die Mithilfe auch von Privatpersonen erforderlich ist.

§ 1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung von Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünungen soll das Stadtklima verbessert und die Artenvielfalt erhöht werden. Durch die entstehenden Grünflächen und –wände erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Die kleinteiligen Grünflächen steigern die Begrünung im Stadtgebiet, so dass dadurch viele neue Trittsteine für Flora und Fauna entstehen.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29.08.2019 fördert die Hansestadt Lüneburg die Begrünung von Dächern und Fassaden.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Dachbegrünung ab einer Mindestgröße von 10m².
- (2) Gefördert wird die Fassadenbegrünung.

§ 3 Zuwendungsempfängende

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes, auf bzw. an dem die Begrünung vorgenommen werden soll oder eine durch den/die Eigentümer:in bevollmächtigte Person.

§ 4 Voraussetzung für die Förderung

- (1) Das zu begrünende Gebäude steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu begrünende Gebäude ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das zu begrünende Nebengebäude gehört zu einem Wohngebäude gemäß Absatz 2.
- (4) Das zu begrünende Gebäude steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht erfolgt sind. Eine vorzeitige bauliche Ausführung kann nur nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (6) Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt, kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 2 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragt werden.
- (7) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (8) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).
- (9) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Maßnahmen nicht zu fördern, wenn die Dachbegrünungen nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen oder in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Maßnahme außergewöhnlich abweicht.
- (10) Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche notwendige Beurteilung oder Genehmigung (wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis oder Aufgrabegenehmigung im Straßenraum).
- (11) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber:innen dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in § 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger dürfen über diese Gegenstände vor Ablauf von 10 Jahren nach Einbau nicht anderweitig verfügen.

Etwaige Steuerbelastung aus einer Umsatzsteuerpflicht gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

(1) Dachbegrünung

- a) Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000,- € pro Antragsteller:in. Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen. Weicht die Aufbaustärke um einen Zentimeter nach unten ab, sinkt die Förderung um 5 % für jeden weiteren Zentimeter.
- b) Förderfähig sind Kosten der Statik, Planung, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie zum Beispiel Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung. Bei Neubauten sind nur die Baukosten der Dachbegrünung förderfähig.
- c) Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten zu 50 % förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Hier liegt die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ als Maßstab zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert. Die Miete von Spezialgeräten ist förderfähig.

(2) Fassadenbegrünung

Für die Herstellung einer Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Materialkosten, jedoch max. 500,- € pro Antragsteller. Gefördert werden Rankhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Bodenbelägen bzw. ein eventuell notwendiger Bodenaustausch.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die **Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung**, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

- (2) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (4) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

§ 7 Anweisung zum Verfahren

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

(1) Antragsverfahren

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stichwort „Förderung Dach- und Fassadenbegrünung“

Postfach 2540

21315 Lüneburg

oder per Email an foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular und den dazugehörigen Anlagen beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klima-fonds abgerufen oder telefonisch (04131 309-4747) angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes, der die Arbeiten ausführen wird
- b) Detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der Umsetzung
- c) Technische Daten der Maßnahme/n
- d) Maßstäbliche Skizze des Vorhabens
- e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- f) ggf. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird
- g) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§ 23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungs-

bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Bewilligung- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind zu beachten.
- c) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(3) Nachweisverfahren

- a) Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.
- c) Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- d) Die Fertigstellung ist durch den/die Antragsteller:in und den ausführenden Handwerksbetrieb in einem Abnahmeprotokoll (formlos) zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.
- e) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

(4) Rückerstattung der Förderung

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb des in § 5 genannten Zeitraumes zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Maßnahme mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin